

Allgemeine Einkaufsbedingungen der INFICON GmbH (AEB)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B). Bestellt wird ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AEB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nimmt INFICON die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

1.2 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

1.3 Diese AEB gelten sinngemäß auch für den Einkauf von Dienstleistungen, Werk- und Werklieferungsleistungen sowie von Nicht-Produktionsmaterial. Bestimmungen, die ihrer Natur nach nur auf die Lieferung von Waren anwendbar sind (insbesondere Verpackung, Transportversicherung, Warenannahme und Gefahrübergang), finden auf Dienstleistungen nur Anwendung, soweit sie sachlich übertragbar sind.

§ 2 Bestellungen

2.1 Nur Bestellungen in Textform (§ 126b BGB) sind verbindlich. Sie gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 14 Tagen ab Bestelldatum in Textform widerspricht. Abweichungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn INFICON diese in Textform bestätigt.

2.2 Die in der Bestellung bezeichneten Unterlagen, die dem Lieferanten auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, sind Bestandteil der Bestellung. Erst mit Erfüllung aller in den Unterlagen genannten Bedingungen gilt die Lieferung als ordnungsgemäß ausgeführt.

2.3 Angaben im Bestelltext, in Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sind vom Lieferanten vor Ausführung der Bestellung auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Festgestellte Fehler und/oder vom Lieferanten beabsichtigte Änderungen sind INFICON sofort in Textform bekanntzugeben. Ohne Zustimmung von INFICON in Textform durchgeführte Änderungen und deren Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Gleiche gilt bei Unterlassung der Bekanntgabe festgestellter Fehler.

2.4 Der Lieferant ist bereit, von INFICON gewünschte nachträgliche Änderungen des Lieferumfangs durchzuführen.

§ 3 Kündigung durch INFICON

INFICON ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Dem Lieferanten wird die von ihm erbrachte tatsächliche Teilleistung vergütet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten, insbesondere auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Kündigung erfolgt ohne sachlichen Grund.

§ 4 Lieferzeit

4.1 In der Bestellung angegebene Liefertermine verstehen sich als eintreffend bei INFICON und sind verbindlich. Vorzeitige Auslieferung und Teillieferungen sind nur nach Absprache mit INFICON zulässig.

4.2 Muss der Lieferant annehmen, dass eine Lieferung ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Liefertermin erbracht werden kann, hat er dies INFICON unter Angabe von Dauer und Gründen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 5 Höhere Gewalt

5.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Cyberangriffe, Naturkatastrophen und sonstige unabwehrbare Ereignisse befreien beide Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

5.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich in Textform über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Ende des Hindernisses zu unterrichten.

5.3 Dauert das Hindernis länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 6 Gefahrübergang und Lieferkonditionen

6.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes am Bestimmungsort von INFICON auf diese über (DDP gemäß Incoterms® 2020, sofern nicht anders vereinbart).

6.2 Anders lautende Lieferkonditionen sind zwischen den Parteien in Textform zu vereinbaren.

§ 7 Transportversicherung

Die Transportversicherung für die Lieferung wird von INFICON gedeckt, soweit nicht anders vereinbart. Der Lieferant hat für eine ordnungsgemäße und transportsichere Verpackung zu sorgen.

§ 8 Warenannahme

8.1 Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Beanstandungen wegen Mehr-, Minder-, mangelhafter oder Anderslieferungen können innerhalb von vier Wochen nach Wareneingang geltend gemacht werden.

8.2 Bei verdeckten Mängeln beginnt die Rügefrist mit der Entdeckung des Mangels.

§ 9 Rechnungslegung und Zahlung

9.1 Rechnungen sind gesondert an INFICON zu senden. Duplikate sind zu kennzeichnen. Rechnungen dürfen den Lieferungen nicht beigelegt werden und haben der Bezeichnung und Reihenfolge der Bestellung zu entsprechen. Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer werden nicht anerkannt.

9.2 Rechnungen sind als elektronische Rechnungen im strukturierten Format gemäß den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere § 14 UStG in Verbindung mit dem Wachstumschancengesetz) zu übermitteln, soweit gesetzlich vorgeschrieben. Im Übrigen sind Rechnungen in Textform zu übermitteln.

9.3 Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, von 21 Tagen mit 2 % Skonto oder von 30 Tagen netto, jeweils nach Rechnungsempfang und Eingang des Liefergegenstandes bei INFICON.

9.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von INFICON in Textform. Konzern-interne Abtretungen sind hiervon ausgenommen.

§ 10 Preise und Lieferkonditionen

10.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, DDP (Incoterms® 2020), geliefert und verzollt. Anders lautende Lieferkonditionen werden von den Parteien in Textform festgelegt.

10.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.

§ 11 Verpackung

11.1 Soweit INFICON Vorgaben macht, erfolgt der Versand nach diesen.

11.2 Ansonsten gelten die dem Lieferanten bekannten Verpackungsvorschriften von INFICON.

11.3 Die Verpackung ist, soweit nicht leihweise zur Verfügung gestellt, zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen und in Angebot und Rechnung gesondert auszuweisen. Auf Verlangen von INFICON hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen ist.

11.4 Der Lieferant hat die Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) sowie der EU-Verpackungsverordnung (EU) 2025/40 (PPWR) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 12 Eigentumssicherung

12.1 Dem Lieferanten überlassene oder von ihm im Auftrag bzw. mit Genehmigung angefertigte Unterlagen bleiben bzw. werden Eigentum von INFICON.

12.2 Beistellungen sind vom Lieferanten gesondert zu verwahren und als Eigentum von INFICON kenntlich zu machen. Dies gilt auch bei Überlassung auftragsgebundenen Materials. Be- und Verarbeitung von Beistellungen und Material erfolgt für INFICON. Aufgrund von Anzahlungen oder Beistellungen hergestellte Waren stehen im oder gehen über in das Eigentum von INFICON. Erwirbt der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung (Mit-)Eigentum,

tritt er im Zeitpunkt des Entstehens des Eigentums einen dem Wert der Beistellung bzw. des Materials entsprechenden Miteigentumsanteil an INFICON ab. Die Besitzübertragung wird insoweit ersetzt durch eine unentgeltliche Verwahrung dieser Gegenstände durch den Lieferanten. INFICON ist berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Waren zu überzeugen.

12.3 Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, sind Eigentum von INFICON. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von INFICON kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke von INFICON zu benutzen. Natürliche Verschleißerscheinungen sind INFICON rechtzeitig in Textform bekanntzugeben. Der Lieferant ist nach Aufforderung zur Herausgabe im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Bei Abschluss eines Werkzeugleihvertrages gilt dieser ergänzend.

§ 13 Gewährleistung und Compliance

13.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass das zu liefernde Produkt geprüft und kontrolliert angeliefert wird und hinsichtlich Sicherheit den anerkannten Regeln der Technik, den Vorschriften des Gesetzgebers und den bestehenden Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz entspricht und so beschaffen ist, dass bei seiner bestimmungsgemäßen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die notwendige EU-Konformitätserklärung bzw. EU-Herstellererklärung jeder Lieferung beizulegen.

13.3 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung den zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsschutzregeln entspricht. Insbesondere ist er verpflichtet, folgende Vorschriften einzuhalten: a) die RoHS-Richtlinie (2011/65/EU) sowie vergleichbare internationale Stoffbeschränkungen, insbesondere China RoHS (GB 26572-2025); b) die WEEE-Richtlinie (2012/19/EU); c) die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; die gemäß REACH erforderlichen Sicherheitsdatenblätter müssen an INFICON übermittelt werden; d) die EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821; der Lieferant bestätigt, dass die verwendeten Rohstoffe frei von Konfliktmineralien im Sinne dieser Verordnung sind; e) die EU-Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988.

13.4 Beabsichtigt der Lieferant Änderungen an den gelieferten Produkten, insbesondere an Materialien, Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, Produktionsstandorten oder der konstruktiven Gestaltung, hat er INFICON hierüber unverzüglich und vor Belieferung mit geänderten Produkten in Textform zu unterrichten. Solche Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe durch INFICON. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung oder wird keine Freigabe erteilt, ist INFICON berechtigt, die Annahme der geänderten Produkte zu verweigern, unbeschadet weitergehender Ansprüche.

13.5 Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Lieferungen und Leistungen der Unterlieferanten des Lieferanten.

13.6 Falls nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 27 Monate.

13.7 Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, wenn die Mängel wegen Beschaffenheit oder Art des Liefergegenstandes nicht früher festgestellt werden konnten.

13.8 INFICON ist berechtigt, kostenlos Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Eventuelle Aus-, Einbau- oder Nacharbeitskosten trägt der Lieferant. Die Nacherfüllung hat am Sitz von INFICON zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.

13.9 Auszuwechselnde Teile bleiben bis zum mangelfreien Ersatz zur Verfügung von INFICON und werden erst nach Beseitigung des Mangels Eigentum des Lieferanten.

13.10 Rücktritts- und Minderungsrechte von INFICON bleiben unberührt. Erleidet INFICON einen Schaden aufgrund eines mangelhaft gelieferten Gegenstandes, und stehen ihr insoweit keine eigenen Ansprüche zu, hat sie ein Recht auf Abtretung entsprechender Ansprüche.

§ 14 Produkthaftung

14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, INFICON auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.

14.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant INFICON auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von INFICON durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

14.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstigen in Zusammenhang mit dem Produkt entstehenden Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens EUR 5.000.000 pro Schadensereignis abzuschließen und diese Versicherungsdeckung mindestens bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Geschäftsbeziehung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten.

§ 15 Produktsicherheit und Unfallverhütung

15.1 Der Lieferant ist für die Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der EU-Produktsicherheitsverordnung (EU) 2023/988, der geltenden Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften und der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln verantwortlich.

15.2 Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung oder Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht oder auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung von der Lieferung oder Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, kann INFICON einen Einzelnachweis über die Beachtung der produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen verlangen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht oder nicht in angemessener Frist führen, ist INFICON berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 16 Schutzrechte und geistiges Eigentum

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Herstellung, Lieferung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter, insbesondere Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden.

16.2 Wird INFICON oder deren Kunden von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant INFICON auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und alle damit verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung, zu erstatten.

16.3 Wird INFICON oder deren Kunden die Nutzung der gelieferten Produkte aufgrund einer Schutzrechtsverletzung ganz oder teilweise untersagt, hat der Lieferant nach Wahl von INFICON auf eigene Kosten entweder eine entsprechende Nutzungslizenz zu erwirken, die Produkte so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, oder die Produkte zurückzunehmen und den Kaufpreis vollständig zu erstatten.

16.4 Ansprüche von INFICON aus diesem Paragraphen verjähren in zehn Jahren ab Vertragsschluss.

§ 17 Geheimhaltung

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie die nach Angaben von INFICON selbst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen geheimzuhalten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird Unterlagen insbesondere nicht vervielfältigen und sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen umgehend und unaufgefordert an INFICON zurückgeben. Gleiches gilt für elektronisch gespeicherte Daten, die unwiderruflich zu löschen sind.

17.2 Ohne vorherige Zustimmung von INFICON in Textform darf der Lieferant in Werbematerial nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für INFICON gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

17.3 Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

17.4 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von INFICON in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fachwissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 18 Vertragsstrafe bei Lieferverzug

18.1 Gerät der Lieferant mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist INFICON berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Netto-Auftragswerts der betroffenen Lieferung zu verlangen, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Netto-Auftragswerts. Eines Nachweises eines konkreten Verzugsschadens bedarf es nicht.

18.2 Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Rücktritt, bleibt unberührt.

18.3 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die INFICON zustehenden Ansprüche aus dem Verzug dar. Dies gilt bis zur vollständigen Begleichung der betroffenen Lieferung.

§ 19 Exportkontrolle und Außenhandel

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche auf die Vertragsbeziehung anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften zur Exportkontrolle, zu Wirtschaftssanktionen und Handelsembargos einzuhalten.

19.2 Der Lieferant hat INFICON in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Produkten über etwaige Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr zu informieren und insbesondere folgende Angaben bereitzustellen: a) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten; b) für Güter mit US-Bezug die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß der US Export Administration Regulations (EAR); c) den handelspolitischen Warenursprung der Güter einschließlich deren wesentlicher Bestandteile; d) die statistische Warennummer (HS-Code).

19.3 Änderungen der vorstehend genannten Angaben hat der Lieferant INFICON unverzüglich und vor Lieferung der betroffenen Güter in Textform mitzuteilen.

19.4 Der Lieferant stellt INFICON von sämtlichen Schäden, Bußgeldern und sonstigen Nachteilen frei, die INFICON aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen Exportkontrollvorschriften oder Sanktionsbestimmungen entstehen.

§ 20 Cyber Resilience Act

20.1 Soweit der Lieferant Produkte mit digitalen Elementen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act — CRA) liefert, gewährleistet er, dass diese sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren Anforderungen des CRA entsprechen.

20.2 Der Lieferant hat INFICON spätestens bei Lieferung eine EU-Konformitätserklärung gemäß CRA vorzulegen. Auf Anforderung von INFICON ist die technische Dokumentation gemäß Anhang VII des CRA bereitzustellen.

20.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Sicherheitsupdates für die gelieferten Produkte über den im CRA vorgesehenen Unterstützungszeitraum kostenfrei bereitzustellen und INFICON über bekannt gewordene Schwachstellen unverzüglich in Textform zu informieren.

20.4 INFICON ist berechtigt, die Konformität der gelieferten Produkte mit den Anforderungen des CRA zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Der Lieferant wird hieran mitwirken.

§ 21 Maschinenverordnung

21.1 Soweit der Lieferant Maschinen oder unvollständige Maschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1230 (Maschinenverordnung — MVO) liefert, gewährleistet er, dass diese sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren Anforderungen der MVO entsprechen.

21.2 Der Lieferant hat INFICON bei Lieferung von Maschinen eine EU-Konformitätserklärung und bei Lieferung von unvollständigen Maschinen eine Einbauerklärung jeweils gemäß den Vorgaben der MVO vorzulegen.

21.3 Auf Anforderung von INFICON hat der Lieferant mitzuteilen, wo die Konformitätserklärungen, Einbauerklärungen und Anleitungen dauerhaft digital abrufbar sind.

21.4 Der Lieferant stellt sicher, dass gelieferte Produkte bereits vor dem jeweiligen Anwendungsstichtag der MVO konform sind, sofern INFICON dies verlangt und rechtzeitig mitteilt.

§ 22 Digitaler Produktpass und Ökodesign

22.1 Soweit für die gelieferten Produkte oder deren Bestandteile ein Digitaler Produktpass (DPP) gemäß der Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) oder hierzu erlassener delegierter Rechtsakte vorgeschrieben ist oder wird, verpflichtet sich der Lieferant, den DPP unaufgefordert und kostenfrei an INFICON zu übermitteln.

22.2 Der Lieferant stellt sicher, dass der DPP vollständig, richtig und über die erwartete Lebensdauer des Produkts verfügbar ist, einschließlich der Bereitstellung über einen unabhängigen DPP-Dienstleister gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2024/1781.

22.3 Der Lieferant wird INFICON unverzüglich in Textform informieren, sobald ein delegierter Rechtsakt oder Durchführungsrechtsakt erlassen wird, der für die gelieferten Produkte neue DPP-Pflichten begründet.

22.4 INFICON ist berechtigt, die übermittelten DPP-Daten in seinen Systemen zu speichern und zu archivieren.

§ 23 Verhaltenskodex und Nachhaltigkeit

23.1 Der Lieferant erkennt den Verhaltenskodex für Lieferanten der INFICON Holding AG in der jeweils gültigen Fassung an (abrufbar unter <https://www.inficon.com/de/unternehmen/agb-beschaffungsbedingungen-und-zertifizierungen>).

23.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die darin enthaltenen Grundsätze zu Menschenrechten, Umweltschutz, Arbeitsbedingungen und Governance einzuhalten und auf Anfrage von INFICON über die Einhaltung Auskunft zu erteilen.

§ 24 Erfüllungsort und Gerichtsstand

24.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist der von INFICON vorgesehene Bestimmungsort.

24.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln.

§ 25 Allgemeines

25.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

25.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 26 Datenschutz

26.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). INFICON verarbeitet personenbezogene Daten des Lieferanten zur Durchführung und Abwicklung der vertraglichen Beziehung.

26.2 Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung von INFICON zu entnehmen.

26.3 Soweit eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO erforderlich ist, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung hierüber schließen.

INFICON GmbH